

AMTSBLATT

für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal



29. Jahrgang

27.08.2021

Ausgabe Nr. 13

mit den Ortsteilen Ahrensdorf, Berkenbrück, Dobbrikow, Dümde, Felgentreu, Frankenförde, Gottow, Gottsdorf, Hennickendorf, Holbeck, Jänickendorf, Kemnitz, Liebätz, Lynow, Märtensmühle, Nettgendorf, Ruhlsdorf, Scharfenbrück, Schönefeld, Schöneweide, Stülpe, Woltersdorf, Zülichendorf



Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sowie für die Landratswahl des Landkreises Teltow-Fläming am 26. September 2021 und für die eventuelle Landrats-Stichwahl am 10. Oktober 2021 Seite 3

- Gemeinsame Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zur Landratswahl des Landkreises Teltow-Fläming am 26. September 2021 und zur eventuellen Landrats-Stichwahl am 10. Oktober 2021 Seite 6

Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

- Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgemeinschaft Hennickendorf Seite 9

- Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Zülichendorf Seite 9

- Einladung an die Landeigentümer von Dobbrikow zur Jagdgenossenschaftsversammlung Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Gemeinde Nuthe-Urstromtal Der Bürgermeister als Wahlbehörde

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag sowie für die Landratswahl des Landkreises Teltow-Fläming am 26. September 2021 und für die eventuelle Landrats-Stichwahl am 10. Oktober 2021

1. Die Wählerverzeichnisse zur Bundestagswahl und zur Landratswahl des Landtages Teltow-Fläming werden für die Wahlbezirke der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom **Montag, 06.09.2021 bis Freitag, 10.09.2021**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	- geschlossen - <i>(Terminvereinbarung möglich)</i>
Donnerstag	8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Wahlbehörde Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Einwohnermeldeamt, Zi. 110, Ortsteil Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 10.09.2021 bis 12.00 Uhr, bei der Wahlbehörde Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Einwohnermeldeamt, Zi. 110, Ortsteil Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens **05.09.2021** eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein für die Bundestagswahl hat, kann an dieser Wahl im Wahlkreis 62 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** dieses Wahlkreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer einen Wahlschein für die Landratswahl hat, kann an dieser Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahllokal** des Wahlgebietes oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung sowie § 23 Absatz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung sowie § 20 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung sowie § 23 Absatz 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Wahlbehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18:00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Für die Antragstellung per Internet folgen Sie bitte auf der Internetseite der Gemeinde Nuthe-Urstromtal unter „Aktuelle Informationen“ den Verlinkungen zum Online-Antrag (freigeschaltet bis zum 19.09.2021). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahllokales nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15:00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Bundestagswahl
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Wahlbehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl für die Bundestagswahl gilt folgende Regelung (§ 36 Bundeswahlgesetz i.V.m. § 66 Bundeswahlordnung):

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich und unbeobachtet den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Tages, steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme verhindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfspersonen muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte für die Landratswahl
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen orangen Stimmzettelumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen grauen Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Bei einer eventuell notwendig werdenden Stichwahl sind der amtliche Stimmzettel sowie Stimmzettelumschlag blau. Der Wahlbriefumschlag ist rosa.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl für die Landratswahl gilt folgende Regelung (§ 44 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz i.V.m. § 60 Absatz 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung):

- Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.

- Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
- Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- Sie übersendet den Wahlbrief so rechtzeitig, dass er spätestens am Wahltag (26.09.2021 bzw. Stichwahl am 10.10.2021) bis 18:00 Uhr bei der Kreiswahlleiterin, Kreisverwaltung Teltow-Fläming, Am Nuthefließ 2 in 14943 Luckenwalde eingeht. Die Beförderung durch die Deutsche Post AG erfolgt innerhalb Deutschlands unentgeltlich. Eine Zustellung am Samstag und Sonntag vor dem jeweiligen Wahltag erfolgt nicht. Der Einwurf im Briefkasten am Kreishaus unter vorgenannter Anschrift ist am Wahltag bis 18.00 Uhr möglich. Die Abgabe des Wahlbriefes in der Wahlbehörde der Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist bis zum jeweiligen Wahltag 15.00 Uhr möglich. Später eingehende Wahlbriefe werden nicht mehr befördert und können somit nicht mehr berücksichtigt werden.
- Wer nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen. Die Hilfsperson hat die Versicherung an Eides statt darüber durch Unterschrift abzugeben, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Ruhlsdorf, den 26.08.2021

gez. Scheddin
Bürgermeister

Gemeinde Nuthe-Urstromtal Der Bürgermeister als Wahlbehörde

Gemeinsame Wahlbekanntmachung zur Wahl zum 20. Deutschen Bundestag und zur Landratswahl des Landkreises Teltow-Fläming am 26. September 2021 und zur eventuellen Landrats-Stichwahl am 10. Oktober 2021

1. Am **26.09.2019** finden gleichzeitig die

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag

und

die Landratswahl des Landkreises Teltow-Fläming

statt.

Eine etwa notwendig werdende Landrats-Stichwahl findet am 10.10.2021 statt.
Die Wahlen dauern jeweils von 8 bis 18 Uhr.

2. Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal ist in **23** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den wahlberechtigten Personen bis spätestens 05.09.2019 übersandt werden, sind der Wahlkreis, der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahllokal des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung wird bei den Bundestags- und Landratswahlen am 26.09.2021 nicht einbehalten, sondern an den Wahlberechtigten zurückgegeben, da die Wahlbenachrichtigung im Falle einer Landrats-Stichwahl am 10.10.2021 erneut dem Wahlvorstand vorzulegen ist.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel für die Bundestagswahl und einen Stimmzettel für die Landratswahlen ausgehändigt.

Jeder Wähler hat bei der **Bundestagswahl eine Erst- und eine Zweitstimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Bei der **Wahl des Landrates** hat jeder Wahlberechtigte **eine Stimme**. Der Wähler muss den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. Ist für die Stichwahl nur ein Bewerber zugelassen, so übt der Wähler sein Wahlrecht in der Weise aus, dass er in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz setzt.

Der jeweilige Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein für die Bundestagswahl haben, können an der Wahl im Wahlkreis 62, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wähler, die einen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an dieser Wahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahllokal des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 14 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ruhlsdorf, den 26.08.2021

gez.
Scheddin
Bürgermeister

Sonstige Bekanntmachungen anderer Behörden und Körperschaften

Einladung zur Mitgliederversammlung

Die Jagdgemeinschaft Hennickendorf lädt ein zur diesjährigen Mitgliederversammlung

am Freitag, dem 17.09.2021, um 19 Uhr

im Vereinshaus des Ortsvereins Hennickendorf, Hennickendorfer Hauptstraße 20 in 14947 Nuthe-Urstromtal.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Jagdvorstehers
3. Bericht des Kassenführers
4. Entlastung des Vorstandes
5. Bericht der Pächtergemeinschaft
6. Sonstiges
7. Schlusswort

Der Vorstand

Hennickendorf, den 08.08.2021

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung Zülichendorf

Eingeladen sind alle Grundeigentümer von bejagbaren Grundstücken in der Gemarkung Zülichendorf sowie Grundeigentümer der Gemarkung Felgentreu, Flur 1 Flurstücke 1 bis 34, 37, 41, 44, 48 bis 57. Diese Flurstücke sind durch die Untere Jagdbehörde am 10.11.2013 der Jagdgenossenschaft Zülichendorf zugeordnet worden.

Sitzungstermin: 17.09.2021
Beginn: 19.00 Uhr
Ort: Gemeinderaum Zülichendorf
Kemnitzer Landstraße 2 (Kitagebäude)

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Wahl eines Versammlungsleiters
4. Geschäfts- und Kassenbericht für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021
5. Verlesung der Beschlüsse des Jagdvorstandes zur Reinpachtauszahlung für die Jagdjahre 2019/2020 und 2020/2021
6. Bestätigung der genannten Vorstandsbeschlüsse

7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
9. Bericht der Jagdpächter
10. Beratung und mögliche Beschlussfassung über die Jagdverpachtung ab 01.04.2022
11. Sonstiges

Bitte folgendes beachten:

Bei Erbgemeinschaften bzw. gemeinschaftlichem Eigentum kann nur ein Mitglied der Erbgemeinschaft bzw. des gemeinschaftlichen Eigentums mit der Gesamthektarzah abstimmen. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft kann lt. Satzung nur zwei Mitglieder vertreten. Die betreffende Vollmacht ist vorzulegen. Änderungen in den Eigentumsverhältnissen sind dem Vorstand zur Fortschreibung des Jagdkatasters bekanntzugeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Jagdgenossen, Beschlüsse gefasst werden. Deshalb bitten wir um rege Teilnahme.

gez. Wenzel
Der Jagdvorsteher

Zülichendorf, 10.08.2021

Einladung an die Landeigentümer von Dobbrikow zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaftsversammlung findet am

Freitag, dem 24. September 2021,

im Mehrzweckgebäude am Sportplatz in Dobbrikow statt. Beginn ist um 19.00 Uhr.

Abstimmungsberechtigt sind Eigentümer mit vorgelegten Nachweisen, ebenso Erbgemeinschaften und deren legitimierten Vertreter.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bestätigung der Tagesordnung
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht
5. Diskussion mit Bericht der Kassenprüfer und des Pächterobmannes
6. Entlastung des Vorstandes, der Kassenführerin und der Kassenprüfer
7. Verlängerung des Jagdpachtvertrages
8. Schlusswort

Anschließend laden die Jäger der Pächtergruppe zum Wildessen ein.

gez. Frank Fachini
Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

Dobbrikow, den 12.08.2021

Impressum – Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal

Herausgeber, Druck und Verlag:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Der Bürgermeister, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Tel.: 03371/68622, Fax.: 03371/686-43 E-Mail: gv@nuthe-urstromtal.de

Auflage: 100 Exemplare

Das Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erscheint in der Regel einmal im Monat.

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das Amtsblatt liegt kostenlos während der Servicezeiten in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal aus. Der Inhalt des Amtsblattes steht im Internet unter <http://www.nuthe-urstromtal.de> als Download zur Verfügung.